

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1926)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz. Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Päpstliche Privilegien für die Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen im Kanton Luzern. — Altkatholisches. — Der Portiunkula-Abläss. — Ein Primizandenken. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Jubiläums-Abläss.

Päpstliche Privilegien für die Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen im Kanton Luzern.

Staatssekretariat
Seiner Heiligkeit

No. 1332/26

Vatican, den 11. Juni 1926.

An den hochwürdigsten gnädigen Herrn, Mgr. Joseph Ambühl, Bischof von Basel und Lugano.

Hochwürdigster gnädiger Herr!

Wie Ew. Gnaden wohl wissen, ist nach Veröffentlichung des kanonischen Rechtsbuches die Frage betreffend Mitwirkung der Kantonsregierung von Luzern bei der Besetzung der Kanonikate der beiden Chorherrenstifte St. Michael in Beromünster und St. Leodegar in der Stadt Luzern, wie auch bei der Besetzung von 55 Seelsorgspfründen entstanden.

Die vorgenannte Kantonsregierung reichte mit Schreiben vom 8. August 1925 bei der Apostolischen Nuntiat in Bern ein Gesuch ein, dass die vorgenannten Pfründeangelegenheiten endgültig geregelt werden, indem sie sich bereit erklärte, das Gesetz von 1872 zu revidieren und es in Einklang zu bringen mit dem kanonischen Rechte, um so jeden Konflikt zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staate zu vermeiden.

Ich bin nun sehr erfreut, Ew. Gnaden mitteilen zu können, dass der Hl. Stuhl nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit entschieden hat, dieselbe in ihrer Gesamtheit mit den nachfolgenden Artikeln zu ordnen, indem er dabei sowohl dem bisherigen Tatsachenbestande als auch den Forderungen des kirchlichen Gesetzbuches Rechnung trägt:

Artikel 1. Der Hl. Stuhl gewährt der Regierung von Luzern das Privileg der Ernennung des Propstes und der Chorherren der beiden Kollegiatkirchen St. Michael in Beromünster und St. Leodegar in Luzern, der Pfarrer und anderen Benefiziaten, deren Ernennung die Regierung tatsächlich bis jetzt vollzogen hat.

Bei einer Vacatur unterbreitet der Bischof der Regierung eine Liste dreier geeigneter Kandidaten und die Regierung wählt einen von diesen drei.

Das Unterbreiten einer Dreierliste unterbleibt, wenn Bischof und Regierung sich schon vorher auf den Namen eines einzigen Kandidaten geeinigt haben.

Dieses Ernennungsprivileg wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Regierung fortfahre, die bisherigen Leistungen, Zuschüsse und Gehälter an kirchliche Personen oder Körperschaften auszurichten.

Artikel 2. Der Hl. Stuhl gewährt der Regierung auch das Privileg der Ernennung der Professoren der theologischen Fakultät in Luzern und der Religionslehrer an den kantonalen Lehranstalten.

Alles, was im vorhergehenden Artikel festgesetzt ist, gilt auch für die Ernennung der Professoren und der Religionslehrer, von denen dieser Artikel handelt.

Artikel 3. Es kommt dem Bischof zu, den Ernannten die kanonische Institution, sofern es sich um Benefiziaten, oder die kanonische Mission zu erteilen, sofern es sich um Professoren oder Religionslehrer handelt.

Artikel 4. Der Bischof hat das Recht und die Pflicht, über die Aufführung der Ernannten zu wachen und die Benefiziaten aus gerechten Gründen gemäss dem kanonischen Rechte der Pfründe zu entsetzen oder den Professoren und Religionslehrern aus gerechten Gründen der Doktrin und der Moral die kanonische Mission zu entziehen, worauf diese sofort mit dem Unterricht aufzuhören haben.

Artikel 5. Bevor der Bischof der Regierung die Kandidaten für die Pfründen von St. Michael in Beromünster und St. Leodegar in Luzern vorschlägt, soll er die in Frage kommenden Kollegiatkapitel befragen.

Artikel 6. In gleicher Weise soll der Bischof, bevor er der Regierung Kandidaten für die Leutpriesterei von St. Leodegar vorschlägt, dieses Kollegiatkapitel befragen.

Der Inhaber der Leutpriesterei ist auch in Zukunft Chorherr des Stiftes.

Artikel 7. Die Institution der Dignitäten beider Kapitel bleibt dem Hl. Stuhl vorbehalten, jene der Chorherren kommt dem Bischofe zu.

Diese Anordnung dehnt sich auch auf die gegenwärtig vakanten Pfründen aus.

Artikel 8. Alle Officialitäten des Kapitels St. Leodegar werden vom Kapitel selbst gewählt unter Beobachtung der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften.

Artikel 9. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Chorherren- und Seelsorgspfänden soll der Bischof den von der Regierung ausgesprochenen Wunsch in Erwägung ziehen, nämlich:

1. dass für die Chorherrenpfänden in Betracht gezogen werden Priester des Kantons Luzern, die bereits im Kanton angestellt waren, oder dann Priester anderer Kantone, die während 10 Jahren eine Pfründe, oder einen Lehrstuhl zur Zufriedenheit beider Behörden im Kanton Luzern bekleidet haben;

2. dass für Seelsorgspfänden bei Gleichheit der Verdienste Geistliche des Kantons Luzern vorgezogen werden.

Artikel 10. Der Hl. Stuhl nimmt Kenntnis vom Versprechen der Regierung, das Gesetz von 1872 betreffend Uebertragung des von ihr tatsächlich bezüglich der vorgenannten Pfründen ausgeübten Patronatsrechtes abschaffen zu lassen. Der Heilige Stuhl behält sich vor, die jetzt gemachten Zugeständnisse als hinfällig zu erklären, sofern besagte Abschaffung nicht innert fünf Jahren erfolgt ist.

Ich ersuche nun Ew. Gnaden, der obersten Behörde des Kantons Luzern dieses mein Schreiben bekannt zu geben und ich will hoffen, dass die Regierung von Luzern das hohe Wohlwollen des Heiligen Vaters ihr gegenüber gebührend würdigen werde und dass so die bewährten Bande der Verehrung und Treue dem Hl. Stuhle gegenüber neu gefestigt werden.

Ich benütze die Gelegenheit mit dem Ausdrucke meiner Hochschätzung zu verbleiben

Ew. bischöfl. Gnaden ergebener Diener

sig. P. Card. Gasparri.

Altkatholisches.

II.

Die **Unionsbestrebungen** Döllingers sind bekannt; geglückt sind sie nicht. Er hatte allerdings keine Mühe gescheut, Rom eine starke und geschlossene Front entgegenstellen zu können. Gladstone hat in seiner Verehrung für den Münchener Stiftspropst nie zurückgehalten und auch mit Geldmitteln ihn unterstützt, wo es galt, die Morgenländer für die Union zu gewinnen. Doch muss er zugestehen, dass Döllinger mehr Historiker als Theologe ist. Der innere Abfall vom katholischen Glauben wie ihn Dr. Michael in seiner Schrift: „Ignaz von Döllinger, eine Charakteristik“ gezeichnet, ist dem anglikanischen Laientheologen stark aufgefallen, bemerkt er doch in einem Brief: „die Landeskonferenz liess ihn beinahe auf dem Standpunkt der anglikanischen Theologen erscheinen.“ (Letters on Church and Religion II 69).

Der Linkskurs der Altkatholiken wurde in Bonn, wenn nicht eingeleitet, so doch stark in den Vordergrund gestellt. Man wollte ja keine Dogmen mehr; überall spricht man von der Meinung der Theologen, dem „Ergebnis theoretischer Spekulation.“ Es sei nur hingewiesen auf jene Bonner These: „Wir erkennen an, dass die Zahl der Sakramente erst im zwölften Jahrhundert auf sieben gesetzt und dann in die allgemeine Lehre der Kirche aufgenommen wurde, und zwar nicht als eine von den Aposteln oder von den ältesten Zeiten

kommende Tradition, sondern als ein Ergebnis theoretischer Spekulation.“ Das war nicht mehr die katholische Auffassung. Der russische Theologe Janyschew hielt es für angezeigt, ohne Umschweif und ohne nebulöse Phrasen in Bonn zu erklären: „Eine Vereinigung von beiden Kirchen scheint mir sehr leicht oder sehr schwer herbeizuführen zu sein, je nachdem, was wir als Ausgangspunkt unserer Verhandlungen nehmen. Sie ist leicht, wenn man mit dem ‚Boden der ungeteilten Kirche‘ welcher seinen Ausdruck in dem Niceno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisse, in den sieben allgemeinen Konzilien und in der Lehre von sieben Sakramenten gefunden hat, Ernst macht; sehr schwer aber, wenn man jeden Differenzpunkt zwischen beiden Kirchen vom subjektiven Standpunkt des einen oder des andern scholastischen Theologen betrachten will.“ „Aber die Lehre von sieben Sakramenten“, fiel Döllinger ein, „ist doch nicht in den Beschlüssen der sieben allgemeinen Concilien enthalten?“, worauf Janyschew entgegnete: „Sie ist in der alten kirchlichen liturgischen Praxis beider Kirchen und in den Schriften der von den Concilien approbierten Kirchenväter enthalten, welche zwar die Sakramente nicht zählen, aber ein jedes derselben bestimmt anerkennen.“ (Dr. Michael Ig. v. Döllinger, 1891, S. 251.)

Der Anglikaner Gladstone sah im Anschluss der Altkatholiken an die Orthodoxen die einzige Rettung, die „via prima salutis“; wie er nach Döllingers Tod an Lord Acton schrieb. (Letters II 53)

Tatsächlich hat man während mehr als dreissig Jahren von beiden Seiten eine Annäherung versucht. Hierbei spielte auch „die mittelalterliche Anschauung der Transsubstantiation“, wie sich Bischof Dr. Küry im „Katholik“ ausdrückt, immer eine grosse Rolle. Merkwürdig, dass auch die Orientalen den Altkatholiken diesbezüglich eine Belehrung gaben, obwohl sie mit der Scholastik des Mittelalters doch nichts zu tun hatten. Es sei nur erinnert, was noch 1902 Erzbischof Sergius von Finnland, früher Rektor der geistlichen Akademie in Petersburg auf diesen Vorhalt geantwortet hat. Sergius schreibt: „Als die Kirchen des Morgen- und Abendlandes noch vereinigt waren, existierte das Wort „transsubstantiatio“ noch nicht und in den Ritualbüchern der russischen Kirche findet es sich nicht. Aber der Ausdruck „consubstantialis“ findet sich auch nicht in der hl. Schrift, er existierte nicht in der Tradition der Kirche und dennoch wurde er obligatorische Formel des orthodoxen Dogmas, als es notwendig wurde, dieses Dogma so klarzulegen, dass jede irrtümliche Auslegung ausgeschlossen war. Ebenso haben wir, wenn wir eine Auffassung des Geheimnisses der Eucharistie befürchten, die das Gepräge des Subjektivismus trägt, das Recht und die Pflicht, zum Ausdruck unseres Glaubens ein Wort zu wählen, das, wenn auch neu, doch genauer ist als die früheren und die wirkliche Tragweite des Geheimnisses angibt.“ Sergius hält die altkatholische Formel für den Glauben an die Eucharistie für ungenügend und sagt: „Wenn die Altkatholiken ihre eucharistische Lehre entwickeln, so müssen sie in ihrer Beweisführung nicht bloss Ausdrücke

anwenden, die in der ungeteilten Kirche gebräuchlich waren (diese Worte können im Mund eines Christen des 20. Jahrhunderts einen andern Sinn haben, als sie ihn ehemals hatten); sie müssen auch danach streben, kein Jota von der alten orthodoxen Lehre zu verlieren und vor allem genau und klar die Übereinstimmung ihrer Lehre mit jener der Kirche und ihren Unterschied vom Protestantismus dazutun . . . Unsere Beharrlichkeit in diesem Punkte darf die Altkatholiken nicht verwundern; sie müssen wissen, dass es sich hier um eine äusserst wichtige Frage handelt, um die wesentlichste in religiösen Leben . . . Sobald die Altkatholiken uns überzeugen, dass ihr Glaube an die Eucharistie und an die Trinität orthodox ist, werden weder das Filioque noch das Fehlen des Begriffes Transsubstantiation uns hindern, mit ihnen eins zu sein.“

Hier hat Bischof Sergius die Auffassung eines Prof. Michaud in Bern besonders treffen wollen, welche das „Gepräge des Subjektivismus“ an sich trägt. Von der Leugnung der Transsubstantiation bis zur Leugnung der Gegenwart Christi nach protestantischer Lehre ist nur ein kleiner Schritt. Wie viele Altkatholiken haben ihn schon getan! Der altkatholische Pfarrer Schirmer hat einmal geschrieben: „Von der russischen und den andern orientalischen Kirchen unterscheidet sich die altkatholische Kirche nur in unwesentlichen Dingen . . . Der allgemeine dogmatische Standpunkt ist derselbe.“ Diese Behauptung könnte nur dann wahr werden, wenn auch die morgenländische Orthodoxie den allgemeinen Linkskurs der Altkatholiken mitmachen wollte. Seinerzeit aber hat die Diskussion noch eine Reihe von Differenzen zutage gefördert: Verschiedenheiten in der Lehre von der Eucharistie (Transsubstantiation) und vom Bussakramente, vom unfehlbaren Lehramte der Kirche, vom Begriff der Kirche, von der unbedingten Unfehlbarkeit der hl. Schrift und der ökumenischen Konzilien, von der Tradition als Glaubensquelle u. s. w. Der Linkskurs der Altkatholiken ist ein ausgesprochenener. Schon früher wurde darauf hingewiesen, dass die Schweizer Altkatholiken bei Durchsicht ihrer Liturgie die Klausel Filioque aus dem Nicänum gestrichen haben, ohne bei einer der altkatholischen Kirchen, ja nicht einmal bei der stark konservativen und tridentinisch gesinnten Altkatholischen Kirche Hollands, einen Widerspruch hervorzurufen.

Wie wir in „Kirchliche Streiflichter“ dargelegt, verzichtet der Anglikanismus in zwei seiner Hauptrichtungen auch heute noch auf gültige Weihen im katholischen Sinne. Die hochkirchliche Bewegung hat allerdings der katholischen Auffassung wieder gerufen; damit verbindet sich aber auch wieder die Lehre von der Realpräsenz in der Eucharistie und es ist bezeichnend, dass gerade die Transsubstantiationslehre, die der englische Protestantismus in besonderer Weise bekämpft hat, z. B. im Krönungseid, in Wort und Schrift ihre Verteidiger findet. Schon vor Jahren hat der Traktarianer Neale in seiner Kontroverse mit Bischof Sumner sie auch für den Anglikanismus aufgestellt; er will sie bei Cyrill gefunden haben. Der scharfe Gegner der Ritualisten, Walsh wirft in seiner „Secret History of the Oxford Movement“ (S. 223)

den anglikanischen eucharistischen Vereinen vor, „sich zuweilen bis zur vollen modernen römisch-katholischen Lehre der Transsubstantiation“ zu versteigen. Er zitiert anglikanische Schriften schon aus dem Jahre 1871, wie Lewingtons, *The Doctrine of the Real Presence*, die die katholische Lehre fehlerlos entwickeln. Immerhin ein eigentümliches Zusammentreffen, dass, wo deutsche Katholiken den Linkskurs begannen, englische Protestanten jenen Rechtskurs einleiteten, der im Studium der Urkirche die erste Anregung empfing.

Bischof Dr. Kury hat im „Katholik“ dem Artikelschreiber in der „Kirchenzeitung“ die Bemerkung gewidmet: „Er entwickelt eine grosse Gelehrsamkeit und Belesenheit, die aber nur eine scheinbare ist, da sie sich nur auf zufällige Zeitungsausschnitte stützt“. Es sei dem verehrten Herrn verraten, dass er die gegenrätische Literatur nicht allzusehr zu beherrschen scheint, sonst hätte er wissen können, dass ich manche Notiz über den Altkatholizismus nicht aus „zufälligen Zeitungsausschnitten“ sondern der gründlichen Bearbeitung aus der Feder Troxlers „Die neuere Entwicklung des Altkatholizismus, Köln 1908“ entnommen habe. Auch in vorliegendem Artikel ist der bekannte Verfasser mehrfach benützt worden. Für das anglikanische Gebiet habe ich mich aber noch viel weniger mit „zufälligen Zeitungsausschnitten“ zu behelfen, da ich an die Hundert englischer Werke selbst besitze und eine grössere Anzahl aus Mudie's Library in London leihweise bezogen und einlässlich exzerpiert habe.

Bernhardzell

U. Zurburg, Pfr.

Der Portiunkula-Abläss.

Die Neuordnung der Bedingungen zur Gewinnung des Portiunkula-Ablässes durch Dekret der Sacra Poenitentiarum vom 10. Juli 1924 (Acta Ap. Sedis, 16. Bd., S. 345 ff.):

1. In den Kirchen und Kapellen, die weniger als 3 Kilometer von der berühmten Kirche in Portiunkula, bei Assisi, entfernt sind, kann das Volk den Abläss am 2. August oder am Sonntag nachher nicht gewinnen; Anstaltsinsassen nur, wenn sie nicht nach Portiunkula gehen können.

2. Alle zeitlich nicht beschränkten Gewährungen des Ablässes an Kirchen und Kapellen (*privilegia perpetua*) bleiben in Kraft, nur müssen die unter Punkte 6–10 gegebenen Vorschriften dabei beobachtet werden.

3. Alle zeitlich beschränkten Gewährungen (*indulta, privilegia ad certos annos, ad beneplacitum, sine die*) haben mit dem 31. Dezember 1924 ihre Geltung verloren. Seelsorger, welche zum geistlichen Nutzen ihre Schäflein für ihre Kirche die Gewährung dieses Ablässes wünschen, müssen ein begründetes Gesuch an den Diözesanbischof senden, der es mit der notwendigen Empfehlung nach Rom befördert.

4. Bei Verleihung des Ablässprivilegs werden Kirchen, welche der Gottesmutter, besonders Maria Himmelfahrt oder dem hl. Franz von Assisi geweiht sind, oder in denen eine Kongregation des weltlichen 3. Ordens kanonisch errichtet ist, bevorzugt.

5. Es wäre unnütz, das Privileg zu verlangen für eine Kirche oder Kapelle, die von einer anderen Kirche oder öffentlichen Kapelle, welche sich dieses Privilegs schon erfreut, weniger als 3 Kilometer entfernt ist.

6. Wird das Privileg jeweils einer halböffentlichen Kapelle gewährt, so gilt es nur für die Bewohner der Anstalt oder für die Genossenschaft, welcher die Kapelle als Gottesdienstlokal dient.

7. Die Bischöfe, die Pfarrer, die Rektoren sind bevollmächtigt, aus gerechten Gründen, zum grösseren geistlichen Nutzen der Gläubigen, statt dem 2. August, wofern dieser nicht schon ein Sonntag ist, den nächsten Sonntag als Ablassstag zu bestimmen.

8. Während der Ablasszeit soll in den Ablasskirchen und -Kapellen, wenn möglich, eine Reliquie des hl. Franz von Assisi oder eine Statue oder ein Bild von ihm oder von Maria Himmelfahrt zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt bleiben und zur geeigneten Zeit gemeinsame Gebete für den Papst, die streitende Kirche, Ausrottung der Irrtümer, Bekehrung der Sünder und Eintracht der christlichen Völker verrichtet werden. Nach Anrufung des hl. Franziskus und Beten der lauretanischen Litanei oder der Litanei von allen Heiligen werde der sakramentale Segen erteilt.

9. Wer den Ablass gewinnen will, muss gültig beichten, würdig kommunizieren und so oft er den Ablass wieder gewinnen will, eine dafür privilegierte Kirche oder Kapelle besuchen und bei jedem Besuche nach der Meinung des Papstes wenigstens 6 Vater Unser, Ave und Ehre sei beten. (Man kann statt dieser Gebete auch andere verrichten.)

10. Auch jene, welche ein weitergehendes Privileg haben, müssen am 2. August oder am Sonntag darauf zur Gewinnung des Ablasses die in Punkt 9 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

* * *

Das Portiunkulafest ist nach der Absicht des hl. Franziskus und der Kirche ein Tag vielen und eifrigen Gebetes, ein Tag des göttlichen und menschlichen Erbarmens und der Freude für die leidende und triumphierende Kirche. Seelsorger und Prediger, welche dem Volke diesen Ablass erklären und anpreisen, tun ein gutes und sehr verdienstreiches Werk.

Noch etwas. Punkt 7 der Neuordnung ist altes Recht, in die Neuordnung hinübergenommen aus *Motu proprio*, P. Pii X., 9. Juni 1910 und Dekret S. C. S. Officii, 26. Mai 1911 (*Acta Ap. S. II. p. 443* und *III. p. 233*). Bezüglich alten Rechtes aber gilt, gemäss C. J. C. Canon 6, 2—4, die seinerzeit dazu gegebene authentische Auslegung. Eine solche Auslegung hat der Hochwürdigste Bischof von Chur auf Anfrage hin am 19. Mai 1919 vom Präfekten der päpstlichen Ablassbehörde erhalten. (Siehe „*Folia officiosa Curien. annus XXV.*“, p. 49 und „*Schweiz. Kirchenzeitung*“ 1919, S. 229.) Der Inhalt der Erklärung ist kurz folgender: Bis in eadem Ecclesia, sed non aedem personae. Wenn also der Ablass für eine Kirche oder Kapelle, die sich dieses Privilegs erfreut, durch den rechtmässigen geistlichen Obern vom 2. August auf den nächsten Sonntag verlegt wird, so können die Gläubigen, welche wollen, den Ablass in

dieser Kirche oder Kapelle dennoch am 1. August von Mittag 12 Uhr an bis 2. August Mitternacht 12 Uhr gewinnen. Wer aber diesen ersten Zeitraum benützt, kann dann am folgenden Samstagnachmittag und Sonntag den Ablass nicht mehr gewinnen. P. Ch.

Ein Primizandenken.

Die Apostel der Urkirche haben vom Pfingstfeuer durchglüht ihre Seelsorge begonnen. Sollen unsere Primizianten in die Fusstapfen der Apostel treten, sollen sie Bekenner werden wie Petrus, Prediger wie Paulus, Lieblinge des Herrn wie Johannes, dann müssen auch sie vom Pfingstgeist beseelt sein. Darum stimmen die Primizianten vor ihrem feierlichen Erstlingsopfer nach dem Wunsche der Kirche das *Veni Creator* an. Das heute so vielgehörte, vielleicht deshalb weniger vielgeschätzte Kirchenlied stammt von einem Manne, den seine segensreiche Wirksamkeit im Leben der Schule und in der Schule des Lebens den Ehrentitel *magister Germaniae* eintrug, *Hrabanus Maurus*. Bezeichnend beginnt der fromme Dichter seinen Hymnus mit dem Rufe *Veni!* Der Hymnus offenbart sich im ersten Wort als Bittgebet. Unser deutsches „bitten“ ist unverwandt mit dem griechischen *πειθεω*, d. h. bereden. Der Bittsteller muss den Gönner durch Gründe bewegen. Das weiss der *magister Germaniae* wohl. Daher fügt er seinem *Veni, visita!* einen triftigen Beweggrund bei: jene, die Du besuchen sollst, sind die Deinen: *mentes tuorum*. Der Mensch besucht die Seinen, umso lieber, je inniger sie mit ihm verbunden sind. Nun aber ist der Schöpfer mit dem erschaffenen Menschen so innig verbunden wie Vater und Kind. Daher begrüsst der Dichtertheologe den angerufenen Geist schon in der ersten Anrede als *Creator* und wiederholt diesen wichtigen Gedanken als Beweggrund zum *imple superna gratia* in der Schlusszeile der ersten Strophe *quae Tu creasti pectora*. Was der in der Beredsamkeit wohlbewanderte Schulmann in der 1. Strophe angedeutet hat, das führt er in der 2. Strophe mit weit grösserem Nachdruck aus. Dadurch wird die 2. Strophe so eine Art Komparativ der Motivierung. Dabei dient ihm der vom Heiland selbst gewählte Name für den Hl. Geist. Er heisst beim letzten Abendmahle im Munde Jesu *Paraklitus*, d. h. der Angerufene. Der Zusammenhang des Satzes *qui diceris Paraklitus* mit dem ersten Worte des Hymnus, mit *Veni* ist offenbar. Der Beginn der 2. Strophe knüpft durch das rückbezügliche Fürwort (*quae — qui*) hörbar an das Ende der 1. Strophe an. Auch das *visita* beigefügte *imple superna gratia* wird in der 2. Strophe gleichsam *crescendo* begründet. Der Hl. Geist wird als *Altissimi donum Dei* bezeichnet. Die Gabe aus des Höchsten Hand ist dem Wanderer durch die Wüste der Welt ein frischer Quell, *fons vivus*, dem Himmelsboten in der eiskalten Welt ein Feuer, *ignis*, dem apostolischen Prediger eine geistige Salbung, *spiritualis unctio* und was in den Augen des unermüdelichen Paulus das Wichtigste ist, Liebe, *caritas*. Die vier Gaben werden in der 3. Strophe auf die bekannte Siebenzahl erhöht: *Tu septiformis munere*. Natürlich bedarf die Fülle der Gaben auch einer Fülle von Motiven. Die 3. Strophe erscheint daher wie ein *Superlativ* der Motivierung. Der Hl. Geist wird *digitus pa-*

ternae dexteræ genannt und *rite promissum Patris*. Als Finger an der Hand des Allmächtigen kann Gottes Geist die 7 Gaben schenken. Durch den Finger Gottes treibt ja Jesus die Dämonen aus. Vgl. Lukas XI 20. und dazu die treffliche Anm. von Prof. Dr. Mader, in seiner Uebersetzung S. 333. — Als Finger an des Vaters Hand will der Hl. Geist in gütiger Weise Gaben austeilen. Daher hat ihn der Heiland feierlich versprochen: *rite promisit*. Sein Versprechen hat der Herr an Pfingsten wunderbar *sermone ditans guttura* gehalten. Mit dieser Grosstat Gottes krönt der Dichter seine vielen Beweggründe, den Hl. Geist mit Vertrauen anzurufen.

1. Schöpfer, Geist, o komm herab,
such der Deinen Seele heim,
Herzen, die Du selbst gemacht,
gib des Himmels reiche Huld.
2. Angerufner heissest Du,
Gabe aus des Höchsten Hand,
Feuer, unversiegter Quell,
Geistessalbung, Liebesglut.
3. Sieben Gaben teilst Du aus,
Finger an des Vaters Hand,
Dich verhieß des Vaters Wort,
Du gibst reiche Redekraft.

Nach so triftigen Motiven darf der Hilferuf des bitenden Dichters laut ertönen. Die Bitten umfassen die zweite Hälfte des ebenmässig aufgebauten Hymnus. Bitte folgt auf Bitte, zuerst eindringlich, im Fortissimo des Imperativs *accende, infunde*, dann nach einem kleinen Unterbruch etwas milder und inniger *dones, repella* und schliesslich in der letzten Strophe in der Piano-gestalt eines adhortativen Coniunctives wie ein *oremus* das *sciamus*, dem zur Verstärkung ein *da* beigefügt ist und endlich *noscamus, credamus*. Hat der Pfingstgeist sich selber im Feuer symbolisiert, so bittet der Dichter zuerst um die Gabe der Erleuchtung: *accende lumen sensibus!* Dem von der Sünde umdunkelten Verstande dienen die kostbaren Gaben *sapientia, scientia, intellectus, consilium*. Soll die Gabe des Rates zu Taten reifen, so gehört *Liebe* dazu. Daher die Bitte: *infunde amorem cordibus!*

Beide Bitten begegnen sich in der *Benedictio* des Breviers: *Spiritus sancti gratia illuminet sensus et corda nostra!* Die Liebe zum Nächsten beruht beim Christen auf der Liebe zu Gott, auf der *pietas*. Zur Erfüllung derselben ist die Gabe des Starkmutes, die *fortitudo* nötig. Um sie bittet Hrabanus Maurus mit einem Worte des Ambrosius: *infirmi nostri corporis virtute firmans perpeti*. So zum Lebenskampf gerüstet spricht der Christ sein Schlachtgebet: *Hostem repella longius*. Die Bitte klingt hörbar an die Worte der Oration in der Komplet an: *insidias inimici — longe repelle!* Durch Kampf zu Sieg, aber durch Sieg zum Frieden daher *pacemque dones protinus!* Wer so dem Führer folgt, erliegt der Sünde nicht *ductore sicte praevio vitemus omne noxium*. Der Hymnus, der mit einer Bitte an den Hl. Geist begonnen, schliesst auch mit einer Bitte an ihn, der Kenntnis von Vater und Sohn vermittelt. So bildet der Hymnus wirklich ein Ganzes, ein Kunstwerk im Sinne der Alten *denique sit quodvis simplex dumtaxat et unum*.

4. Zünde hell in den Verstand,
ströme liebevoll ins Herz,
kraftlos lass den Leib nicht sein,
flösse Kraft für immer ein!
5. Feinde schlage weit zurück,
Friede folge auf dem Fuss;
bist Du Führer so vor uns,
dann entgeh'n wir allem Leid.
6. Kunde gib vom Vater uns,
Kunde auch von seinem Sohn,
Beiden bist Du selbst entströmt. —
Das sei unser Glaube stets!

Schwyz.

Prof. Dr. Kündig.

Totentafel.

Am 5. Juli starb im Asyl Bleichenberg bei Solothurn der hochw. Herr **Urs Jakob Burkhardt**, von Härchingen, im Alter von 90 Jahren, von denen er 63 seinem Herrn als Priester treuen Dienst geleistet hatte. Er war der Senior der Geistlichkeit der Diözese Basel. Geboren am 14. Februar 1837, wurde er durch den hochw. Herrn Pfarrer Fiala in Herbetswil, den nachmaligen Bischof, zuerst in die Studienlaufbahn eingeführt, die er dann in Einsiedeln, Solothurn, Tübingen und endlich im Priesterseminar weiter verfolgte. Am 19. Juli 1863 wurde er zum Priester geweiht. Ein halbes Jahr Studium zu St. Sulpice in Paris gab ihm Gewandtheit in der französischen Sprache und weitem Ausbau seines priesterlichen Wissens und Lebens. Dann wirkte er als Vikar in Schaffhausen und Basel und von 1865 an während elf Jahren als Vikar in Hochwald. Seine eigentliche Lebensstellung trat er aber 1876 an als Seelsorger des Klosters der Visitation in Solothurn. 41 Jahre lebte er da in Stille und Verborgenheit, eifrig bedacht auf die Heiligung der ihm anvertrauten Seelen der Schwestern und der Pensionstöchter. Daneben nahm er sich, wie schon in Schaffhausen und Basel, um den Gesellenverein an und war auch schriftstellerisch tätig; mehrere Jahre führte er die Redaktion der Schweiz. Kirchenzeitung, der Christlichen Abendruhe und der Pius-Annalen. Am 15. Oktober 1918 resignierte er auf seine Stelle an der Visitation, um auf dem Bleichenberg sich nach einem tätigen Leben zu einem guten Sterben vorzubereiten. Pfarrer Burkhardt genoss überall, wo er wirkte, in hohem Masse Hochachtung und dankbare Liebe.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Neupriester der Diözese Basel. Am letzten Sonntag, den 11. Juli, empfangen 23 Seminaristen der Diözese Basel durch den hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Josephus Ambühl in der Hofkirche zu Luzern die hl. Priesterweihe. Als erstes Arbeitsfeld wurden ihnen folgende Posten angewiesen:

Germain Adam von Cornol, Vikar in Saignelégier; Berberat Antoine von Lajoux in Courgenay, Vikar in Moutier; Bertola Arnold von Pavia in Luzern, Vikar in Brugg; Bläsi Karl Odilo von Solothurn, Vikar in Grenchen; Blum Franz von Basel, Vikar in Root; Blum Jos. Joh., Vikar in Littau; Buck Leo von

Hochdorf, Vikar in Wahlen (Kt. Bern); Dossenbach Joh. von Baar, Vikar in Sins; Felder Wilhelm von Romoos in Entlebuch, Vikar in Oberkirch (Solethurn); Frei Martin von Oberehrendingen in St. Margrethen, Hilfspriester für den Kt. Thurgau; Graber Franz von Grossdietwil in Schötz, Vikar in Horw; Hädener Arnold von Egerkingen, Vikar in Niedergösgen; Hanninger Jos. von Reisach, Vikar in Emmen; v. Hospenthal Ulrich von Luzern, Pfarrhelfer in Menzingen; Lämmler Gottfried von Olten, Vikar in Kriegstetten; Meyer Pius von Rothenburg, Vikar in Würenlingen; Moll Jos. von Mannheim in Basel, Vikar an der Heilig-Geist-Kirche in Basel; Müller Jos. von Schüpfheim in Rothenburg, Vikar in Grosswangen; Schürmann Alois von Sempach in Langnau b. Reiden, Vikar in Ettingen (Baselland); Specker Emil von Bichelsee, Vikar in Kriens; Staffelbach Georg von Sursee, Vikar in Reussbühl; Wicki Siegfried von Horw in Ebikon, Vikar in Nottwil.

Möge Gottes reichster Segen ihre künftige Wirksamkeit begleiten!

Neupriester der Diözese Chur. Der 4. Juli war für das altehrwürdige Seminar St. Luzi ein Tag besonderer Freude. Der Hochwst. Bischof Georgius erteilte 21 Diakonen die Priesterweihe. Zwanzig dieser Herren gehören zur Diözese Chur, einer zur Diözese Nagpur in Vorderindien; er ist ein Mitglied der Missionskongregation des hl. Franz von Sales. Mögen die neugeweihten hochw. Herren ebenso viele begeisterte Apostel werden! Ihre Namen sind folgende: Barmettler Joseph aus Buochs (Unterwalden); Bissig Anton aus Unterschächen (Uri); Britschgi Pius aus Alpnach (Unterwalden); Brugger Maurus aus Tavetsch; Bruhin Martin aus Schübelbach (Schwyz); Brutschin Friedrich aus Zürich; Gehweiler Alfons aus Riedlingen (Württemberg); Hemmi Matthias aus Churwalden; Herger Thomas aus Bürglen (Uri); Hubert Philipp aus Vals; Kuriger Thomas aus Einsiedeln; Lanfrancioni Max aus Oerlikon (Zürich); Leuppi Medard aus Zürich; Rampa Rocco aus Brusio; Ruoss Werner aus Schübelbach (Schwyz); Scheuber Karl aus Wolfenschiessen (Unterwalden); Spadin Gieri aus Rhäzüns; Stählin Albert aus Altendorf (Schwyz); Stutz Otto aus Arth (Schwyz); Vogel Joseph aus Einsiedeln; Freytag Karl aus Königshofen in Baden, geweiht für die Diözese Nagpur in Vorderindien.

Afrikanische Missionen. Zu unserer grossen Freude vernehmen wir, dass der hochwürdigste Herr P. Gallus Steiger, apostolischer Präfekt von Lindi, Ost-Afrika, nach siebenwöchentlicher Reise glücklich in seiner alten Heimat angelangt ist. P. Steiger stammt aus Büron, wo er 1905 primizierte. Neunzehn Jahre wirkte er nun ununterbrochen als Missionär in Afrika. Die apostolische Präfektur von Lindi wurde 1913 vom apost. Vikariat Daressalam losgelöst und 1922 den Benediktinern von St. Ottilien übergeben. Sie umfasst 109,000 Quadratkilometer, hat 411,000 Einwohner, ca. 30,000 Christen, 14 Priester, 9 Laienbrüder, 8 europäische und 9 eingeborene Schwestern, 446 Katechisten. Im verflossenen Jahre wurden in der Präfektur 4000 Taufen und 300,000 hl. Kommunionen ge-

spendet. — Wir entbieten dem hochwürdigsten apostolischen Präfekten ehrfurchtsvollen Gruss. —Sch.—

Rom. Eine päpstliche Zirkularnote gegen die Kirchenverfolgung in Mexiko. S. E. der Kardinalstaatssekretär hat an sämtliche Vertreter des Hl. Stuhles bei den verschiedenen Nationen ein Zirkular gerichtet. In Mexiko, sagt das Schreiben u. a., wird unter dem heuchlerischen Schein angeblicher Gesetzmässigkeit eine eigentliche Verfolgung der katholischen Religion betrieben. Allen anderen Religionen wird die weitgehendste Freiheit gewährt, den Katholiken wird sie aber verweigert und zwar in einer Weise, die eine Schande für ein zivilisiertes Volk ist. Unter Vorgabe unwahrer und verleumderischer Beweggründe ist der päpstliche Delegat Mgr. Caruana ausgewiesen worden. Ausländische Priester, Ordensmänner und selbst Schwestern werden auf die unmenschlichste Art vertrieben, wie man es kaum gegenüber den gemeinsten Verbrechern tun würde. Willkürlich wird die Zahl auch der einheimischen Priester beschränkt und ebenso die der Diözesen, Seminare und Kollegien werden gesperrt und den Priestern werden zur Ausübung ihres Amtes Bedingungen auferlegt, die unvereinbar sind mit ihrem Gewissen. Nachdem die Priester aus den Kirchen vertrieben sind, werden diese unter dem Vorwand, sie seien verlassen, vom Staate beschlagnahmt. Der Kardinalstaatssekretär erinnert ferner an den Protest, den der Hl. Vater schon im Konsistorium vom 14. Dezember 1925 gegen die Kirchenverfolgung in Mexiko erhoben hat und ordnet an, dass am 1. August, als dem Feste Petri Kettenfeier, das an die erste Christenverfolgung erinnert, an welchem Tage zugleich die Christenheit zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses im Gebete vereint ist, von den Bischöfen eigene Gebete für die bedrängten mexikanischen Katholiken angeordnet werden. Auch hat der Hl. Vater verordnet, dass diese Gebetsintention den in der Jubiläumsbulle genannten beigefügt werde.

Thurgau. Sitzung der kath. Synode. Am 6. Juli fand in Frauenfeld die 67. Sitzung der Kath. Synode statt. Sie wurde vom Präsidenten des Kirchenrates, Nationalrat Dr. v. Streng, eröffnet. Als Präsident der Synode wurde Fürsprecher Meyer in Arbon, als Vizepräsident Mgr. Dr. Suter, bischöflicher Kommissär, gewählt und als Mitglieder des Kirchenrates die bisherigen: Dr. v. Streng (als Präsident), Dekan Lötcher, Pfarrer von Frauenfeld, Kammerer Schlatter, Pfarrer von Kreuzlingen, Fürsprecher Dr. Neuhaus und alt-Regierungsrat Wiesli. Aus der Zentralsteuer kam eine Summe von Fr. 29,800 für Besoldungsaufbesserungen, Deckung von Defiziten und Bauschulden, für die Hilfspriesterstation in Bernrain, Pastoration des Lungensanatoriums in Davos und für den Emeritenfonds zur Verteilung. Für das Jahr 1927 wurde eine Zentralsteuer von 10 Rp. pro Mille beschlossen.

Kantonale Wallfahrten. Am 3. und 4. Juli wallfahrteten 1800 aargauische Männer und Jünglinge nach Einsiedeln, an ihrer Spitze die Domherren Pfyffer und Meyer, Prälat Döbeli, Land-

ammann Stalder und die drei katholischen Nationalräte. Als Organisator bewährte sich Pfarrer Bopp von Meltingen. Bei der Generalkommunion hielt der 87-jährige Aargauer Pater Dr. Albert Kuhn die Ansprache über die Heilighaltung des Sonntags.

Am selben Tage pilgerten 1400 Solothurner nach Sachseln und in den Ranft unter Pilgerführer Pfarrer Eggenschwiler von Wangen b. O. In Sachseln und im Ranft predigten P. Leopold O. C. und Pfarrer Michel von Solothurn, während Domherr Stampfli das Hochamt hielt.

Luzern. Auf Kloster Gerlisberg feierte letzten Montag H. H. Prof. Joh. Bürli sein goldenes Priesterjubiläum unter Anteilnahme des hochwürdigsten Bischofs Mgr. Dr. Ambühl als geistlicher Vater und zahlreichen Freunden aus dem geistlichen und Laienstande. Dem greisen, noch immer rüstigen Jubilar herzlichen Glückwunsch! V. v. E.

Jubiläums-Abläss.

Maria Bildstein. (Korr.). Die Pilger nach Maria Bildstein haben von Rom die grosse Vergünstigung erhalten, den Jubiläumsablass unter folgenden Vergünstigungen zu gewinnen: Würdiger Empfang der hl. Sakra-

mente der Busse und des Altars, zweimaliger Besuch der Wallfahrtskirche auf Maria Bildstein und einmaliger Besuch der eigenen Pfarrkirche. Dagegen ist es nicht vorgeschrieben, dass man die hl. Sakramente in Maria Bildstein empfangt, noch auch, dass man die Wallfahrt dorthin zweimal mache, da die beiden Besuche der dortigen Kirche bei der gleichen Wallfahrt gemacht werden können. Bei den einzelnen Kirchenbesuchen ist nach Meinung des hl. Vaters einige Zeit (z. B. 5 Vater unser und Ave Maria) zu beten.

Am Skapuliersonntag, 18. Juli, sowie an allen Sonntagen im August findet jeweils nachmittags 4 Uhr Wallfahrtsgottesdienst mit Predigt, Andacht für die empfohlenen Anliegen und feierlicher Segen statt.

Nachdem der hochw. Spiritual L. Heyducki in Weesen gestorben, ist der hochw. Hr. Dekan J. A. Hafner auf Maria Bildstein der Senior des St. Gallischen Klerus. Er wird am 31. Oktober das 90. Geburtsfest feiern können.

Die Exerzitien für Priester deutscher Sprache im Priesterseminar zu Luzern finden dieses Jahr vom 13. bis 17. September statt. Man wende sich an die Seminarleitung.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
Halb " : 14 " | Einzelne " : 24 Cts
* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.



Louis Hudli
Goldschmied
Luzern
10 Bahnhofstrasse 10

Vorzüglich eingerichtete Werkstätten für kirchliche Kunst moderner und alter Richtung.
Kelche, Ciborien, Monstranzen, Kreuzfixe, Verwahrpatenen und Garnituren
Stilgerechte Renovationen alter Gegenstände in allen Metallen. Neuvorgolden von Kelchen, Ciborien, Monstranzen etc. Kreelle Bedienung. Mäßige Preise.
Große Auswahl in Originalentwürfen.

Tochter

gesetzten Alters, welche schon Haushälterinstelle in Pfarrhaus versehen, wünscht wieder ähnliche Stelle. Prima Zeugnisse. Eintritt nach Uebereinkunft. — Offerten unter Chiffre A10834 Lz an die Publicitas, Luzern.

Paramente

Kranke, schon seit einigen Jahren bettlägerig, in allen feinen Handarbeiten (Paramente) bewandert, sucht Verdienstgelegenheit. Adresse erteilt die Expedition d. Bl. C. F. 65.

Auf den Tisch nur

Chianti

Contea d'Oro

der König der italienischen Weine. Kammerlieferant S. Heiligkeit Papst Pius XI. In Korbflaschen, zirka 50 Liter, à Fr. 1.10. In Fiaschi zu 2 Liter à Fr. 2.35 franko Luzern.

Offerten an

Chianti Contea d'Oro Ebikon.

Heribert Huber

zur

Zigarren-Uhr

LUZERN

56 Hertensteinstrasse 56
genießt b. Hochwürden das Vertrauen für
Prima Rauchwaren

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
Tischweine
als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung
Bremgarten.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.



Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser

Ewiglichtdochte

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Reingehaltene Lagrein - Kretzer,
Guntschnaer und Spezial, sowie
Messweine aus der Stiftskellerei

Muri-Gries

empfehlen in prima Qualität

Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach
interessanter und leichtfasslicher
Methode durch brieflichen

Fernunterricht

Erfolg garantiert. 500 Referenzen.
Spezialschule für Englisch
„Rapid“ in Luzern 628.
Prospekt gegen Rückporto.

Gebetbücher zu haben bei
Räber & Cie.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Beeidigte Messweinlieferanten.

Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse Felsenburg

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

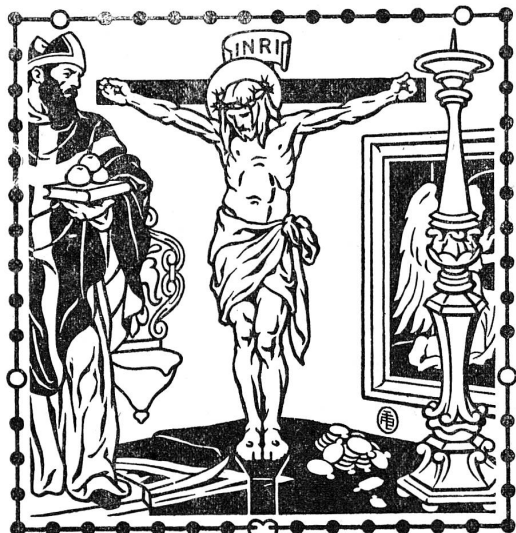
Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster
kauft Euren **MESSWEIN** und deckt
Euren Bedarf an Tisch- und Kranken-
Wein bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“



KRUZIFIXE
STATUEN
LEUCHTER
RELIG. BILDER

WEIHWASSER-
GEFÄSSE
MEDAILLEN
ROSENKRÄNZE

RÄBER & C^{IE} LUZERN
MORGARTEN-
KORNMARKTGASSE

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfeht sich für
Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc.
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

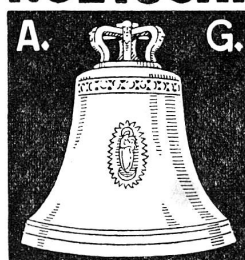
Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppeiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

G. ULRICH, WANGEN BEI OLTEN Buch- und Devotionalien-Versand

GLOCKENGIESSEREI

RÜETSCHI



★AARAU★

KIRCHENGELÄUTE
RENOVATION VON
ÄLTERN GELÄUTEN

HAUS- und
TURMGLOCKEN
GLOCKENSPIELE

Die Giesserei besteht seit
dem XIV. Jahrhundert.

FLUELI-BANNT Kur- u. Gasthaus FLUELI

empfeht sich durch seine schöne Lage inmitten der Berge für Ferien-
aufenthalt und Ausflugsziel Telephon 34. P 321 Lz
Prospekte durch **Geschw. v. Rotz.**

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-
Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden
jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von
den Schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die
Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden
lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Druckerei

JEDER ART UND AUFLAGE. ROTATIONSDRUCK
SOWIE FEINSTER AKZIDENZDRUCK LIEFERT IN
KÜRZESTER FRIST UND ZU MÄSSIGEN PREISEN

BUCHDRUCKEREI RÄBER & C^{IE}, LUZERN